

§ 2 Grundsatze

4. Gesellschaftsjahr

Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf-Holthausen.

3. Sitz

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar-

bar Gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts
„Steuergünstige Zwecke“ der Abgabenordnung.

In besonderer Weise und Förderung
des Schachsports

als Kulturerlebnisse Bildungen- und Erziehungsmittei-
lung

des Jugendsports

durch die Unterhaltung einer Jugendabteilung

- des Wettkampfes

5. Name, Zweck, Sitz, Gesellschaftsjahr

1. Name

6. Satzung

- Gegeben den Ausschluß kann innerhalb eines Monats bestimmt werden.
- Vorstand schriftlich bestimmen einheitliche Tarife für alle Betriebe.
- Gegeben den Ausschluß kann innerhalb eines Monats bestimmt werden.
- Gegeben die Sitzung und/oder anderen Ordnungen, kann mitgeteilt ausgeschlossen werden. Über den Ausschluß entscheiden nach Anhören des Vorstands.
4. Bei Vorliegen schwerwiegender Gründe, wie Verstößen

erklären.

3. Der Austritt ist jeweils zum Ende eines Kalenders zu monatsmäßig. Er ist dem Vorstand schriftlich zu

etwa Begrundung.

- Aufnahmearträges hat der Amtragssteller Anspruch auf Glücksarte durch den Vorstand. Bei Abhebung des ersten Beitrages und durch die Austrittszahlung der Mit-

- ersten Beiträge ist rechtswidrig des vorauß. Mindestabgabe bedürfen der Zustimmung etwa
1. Die Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Antrag

§ 4 Betritt, Austritt, Ausschluß

Beitragsspflicht besteht.

6. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt und von der

- sammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
- auf Antrag des Vorstandes durch die Mitglieder- um den Verein besonders verdient Gemacht haben, kann
5. Mitglieder oder ausgestehenden Personen, die sich

4. Alle Mitglieder vom Vollendeten 16. Lebensjahr an sind stimmberechtigt in den Mitgliedsverein.

3. Die Mitglieder zählen Beiträge entsprechend der

des Vereins an.

2. Mit dem Eintritt in den Verein erkennen die Mit-

gliedern Ehrenrechte beständet.

1. Mitglied jede Person werden, die am Schachspiel

§ 3 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

arbeiten Vereinen.

5. Der Verein sucht und belebt Kontakte mit Gleich-

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch Unverhältnis-

1. Jedes Mitglied ist berechtigt an dem Mitgliedervertreterversammlung teilzunehmen. Die Stimmberichtigung wird durch § 3 Ziffer 4 geregelt.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr als ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand bestimmt nach Bedarf oder auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder einzuberufen.
4. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Anlage der Tagessordnung mindestens 14 Tage vor Termin einzuberufen. Die Geschäftsetzung schriftlich ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der erreichbaren oder durch Anschrift am Schwarzen Brett.
5. Ist die Versammlung satzungsgemäß einzuberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der erreichbaren oder durch Anschrift am Schwarzen Brett.
6. Anträge zur Versammlung sind mindestens fünf Tage vor dem Versammlungsstermin dem Vorstand schriftlich einzureichen.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle wichtigen Verhandlungen; sie hat folgende Aufgaben:
- 7.1. Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes des Vorstandes und Genehmigung des Berichtes zentralraum.
- 7.2. Entgegennahme des Berichtes der Revolverein (Rech-
- 7.3. Beschlußfassung über die Entlastung des Vor-
- 7.4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstan-
- des, und des Spieldauerschusses.
- 7.5. Wahl der Revolverein (Rechnungsprüfer).
- 7.6. Satzungänderungen.
- 7.7. Festsetzung der Beiträge.
- 7.8. Beschlußfassung über Auflösung des Vereins.
- 7.9. Beratung bzw. Beschlußfassung über sonstige Fragen der Tagessordnung.
8. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Satzungssänderungen und Bezeichnungen über die Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Spieldauerschub

§ 5 Organ

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassierer, dem Letter der Jugendabteilung und dem Spieldirektor.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Vorschläge zur Wahl können durch Zuruf erlogen. Wird nur ein Kandidat vorgeschlagen, so kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen.
3. Vorschläge zur Wahl können durch Zuruf erlogen. Mitte nur ein Kandidat vorgeschlagen, so kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen.
4. Die Amtsezeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Während sie ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstands sollen möglichst in den Jahren mit Gerichtsverfahren bestellt werden. Die bestellten werden mehrere Kandidaten für ein Amt vorstellen, so wie Geheime Wahl durchgeführt werden.
5. Scheitert ein Vorstandssmitglied vorzeitig aus, so bestellt der Vorstand einen Vertreter, der bis zur nächsten Wahl amtieret.
6. Zur Beratung und Unterstützung des Vorstands kann der Vorstand Bestitzer haben im Vorstand nur beraten dürfen. Die Bestitzer als Bestitzer be-
7. Der Vorstand bearbeitet verantwortlich alle Vereinsangelegenheiten, sowohl sie nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen.
8. Der erste Vorsitzende vertritt den Verein. Er ist zuletzt in vertretungsbedeckten.
9. Der erste Vorsitzende leitet die Mitgliedervert-
10. Der Vorstand trifft nach Bedarf auf Einladung des ersten Vorsitzenden zusammen. Jeden Monat zweit des zweiten Vorsitzenden zusammen. Des Zweckes eine Vorstandssitzung verlängern.
11. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Bezeichnung des Vorsitzenden bzw. des Stellvertreters den Stilme des Vorsitzenden bzw. des Stellvertreters den mehrheit gefällt. Bei Stimmenübereinstimmung wird ein Wahlergebnis des Vorsitzenden werden mit einfließender Stimmen-
12. Die Vorstandsmitglieder können sich gegenstimme vertreten.

zweit mal.

5. Wiederwahl der Revolutions ist möglich, jedoch nur

Gelegenheit. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

4. Die Revolution werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer der Amtzeit des Vorstandes

bestimmt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

3. Vor der ordentlichen Mitgliederversammlung

ist eine Kassenprüfung durch zweit Revolutions

vorzunehmen.

2. Der Kassierer hat der Mitgliederversammlung einen

Kassenbericht vorzulegen.

§ 9 Rechnungsstuhlung und Prüfung

gruppe nimmt der Spielerausschuss vor.

7. Die Einzung neuer Mitglieder in die Spieler-

keit nach Genehmigung durch den Vorstand.

Vorstand zu unterbreiten. Sie erlangen Gültig-

keit bis zum Ende des Spielausschusses sind dem

Stimme dann den Ausschlag.

etnzovorstezende. Bei StimmenGleichheit gibt sie

den Einberufen. Den Vorstand führt dann der Ver-

etine neue Stützung durch den Verzovorstezende-

5. Wird im Spielausschuss keine Einzung erzielt, so wird

fachter Stimmenmehrheit.

4. Der Spielerausschuss fügt seine Beschlüsse mit ein-

ausschusses den Vorstand.

3. Der Spieldilettier führt bei den Stützungen des Spiel-

Letter Gebildet.

2. Der Spielerausschuss von vier durch die Mitglieder-

stimmen.

Wettkampf des Vereins zu beraten und zu unter-

Leiter bei der Ausgestaltung und Durchführung der

ordnung des Vereins auszuarbeiten und den Spiel-

-

1. Der Spielerausschuss hat die Aufgabe, die Turniere-

zu bestimmen.

§ 8 Der Spielerausschuss

sammlung eröffnen.

durch Entfernen Mehrheitssbeschluss der Mitgliederver-

15. Die Amtsaufhebung eines Vorstandes kann nur

durch Entfernen Mehrheitssbeschluss der Mitgliederver-

14. Die Tätigkeit der Vorstandesmitglieder ist ehrenamtlich.

etines Nachwuchses vom Kassierer erstattet.

Zweckdienlich aufgewandte Auslagen werden unter Vorlage

etines Nachwuchses vom Kassierer erstattet.

13. Der Vorstand ist bestrebt, wenn mindestens drei

Mitglieder anwesend sind.

6. Die Rechtsuren haben über das Ergebnis der Prüfung der Mtitglieder der Versammlung zu berichten.
7. Die Prüngsergebnisse sind zu protokollieren.
8. Die Höhe des Verlustesbeitrages wird durch die Mtitglieder der Versammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der an der Versammlung teilnehmenden Mitglieder beschlossen.
9. Der Beitrag ist monatlich im vorau zu entrichten.
- § 10 Berücksichtigung der Beschluß der Versorger
- Die von den Versorger (§ 5 der Satzung) Gefährten beschließen sind schriftlich niedergeschrieben und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Vertreter des Protokollles zu unterschrieben.
1. Die Auflosung des Vereins kann nur von der Mtitglieder- versammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der an der Versammlung teilnehmenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Weißfall setzt eine Versammlung ein mit der Mtitglieder- versammlung, welche die Mtitglieder des Vereins oder der Mtitglieder- versammlung aufzulösen beschließt.
3. Deutliche Rötzen Kreuz zu.
- nach Begeleitung aller Verbindlichkeiten - dem blscherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins am 1. Mai 1980 zurück.
- Gen vom 12. März 1957 und wurden auf der Vorstandssitzung am 1. Mai 1980 ergründet.
- Die vorstehenden Sätzeungen bezüglich auch die Satzung gieadversammig vom 31. Mai 1980 in Kraft.

§ 12 Abschluß

Unterschriften:

1. Vorsitzender u. Spieleiter

Stellv. Vors.

Kassierer

Schriftführer